

Satzung der



MUUZEMÄNDELCHER

— DIE KÖLNER KARNEVALISTEN E.V. 1949 —

Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter Nr. 5456 am 13.12.1949.

§ 1 Name und Sitz

Am 12. Mai 1949 gründeten Kölner Karnevalisten den Verein mit dem Namen:

»Muuzemändelcher« – Die Kölner Karnevalisten e.V. 1949

Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein, mit Sitz in Köln, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings.

Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch die Pflege der kölnisch-rheinischen Eigenart, dem Erhalt und der Förderung eines volkstümlichen, dem Gemeinwohl dienenden Kölner Karnevals in Wort, Schrift, Lied und Tanz, sowie der regelmäßigen Durchführung caritativer Veranstaltungen, unter anderem für alte, sozial schwache Mitbürger oder für Mitbürger mit einem Handicap.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Politische oder religiöse Zwecke werden nicht verfolgt.

§ 3 Mitglieder

Die Mitglieder nennen sich Muuzemändelcher. Sie bestehen aus

- a) aktiven Muuzemändelcher
- b) inaktiven Muuzemändelcher
- c) Ehrenmuuzemändelcher
- d) hospitierenden Muuzemändelcher
- e) fördernden Mitgliedern

zu a) Aktive Muuzemändelcher sind solche, die im Karneval und auf der Bühne als Redner, Krätzchensänger, Komiker, Humoristen, Sänger, Musik-, Gesangs- oder Tanzgruppen, Komponisten, Moderatoren oder Autoren mitwirken. Sie sind zum Erwerb der Gesellschaftsmütze und des Halsordens angehalten.

Sie haben Stimmrecht. Personenmehrheiten haben nur eine Stimme.

zu b) Inaktive Muuzemändelcher sind solche Personen, die nicht mehr aktiv sind. Sie haben Stimmrecht.

zu c) Zu Ehrenmuuzemändelcher können vom Vorstand solche Personen ernannt werden, die sich um die Muuzemändelcher oder um den Kölner Karneval besonders verdient gemacht haben. Sie haben kein Stimmrecht.

Aktive Muuzemändelcher, die zu Ehrenmuuzemändelcher ernannt worden sind, behalten ihr Stimmrecht.

zu d) Als hospitierende Muuzemändelcher können solche Personen durch den Vorstand aufgenommen werden, die wie aktive Muuzemändelcher tätig sind. Der Vorstand entscheidet ob und wann sie als aktive Muuzemändelcher aufgenommen werden.

Sie haben kein Stimmrecht.

zu e) Als fördernde Muuzemändelcher kann der Vorstand solche Personen aufnehmen, die die Muuzemändelcher und deren Brauchtumspflege finanziell oder durch besondere Zuwendungen unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Aktive, inaktive und fördernde Muuzemändelcher können in den Vorstand gewählt werden.

§ 4 Aufnahme

Muuzemändelche kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Person werden, die als Mitwirkende – wie in § 3 zu a) genannt – tätig ist.

Die Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Andere, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen, können mit 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung aktives Muuzemändelche werden. Voraussetzung ist, dass sie eine Funktion im Kölner Karneval z.B. in Karnevalsgesellschaften oder sonst dem Brauchtum dienenden Vereinigungen ausüben oder innehatten.

Durch Aushändigung der Satzung erkennt das Muuzemändelche diese als verbindlich an.

§ 5 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr, sofern sie vom Vorstand festgesetzt und beschlossen wurde, des Beitrags und des Mindestbeitrags für die fördernden Muuzemändelcher, werden alljährlich in der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Ehren-Muuzemändelcher sind beitragsfrei. Hospitierende Muuzemändelcher zahlen während der Wartezeit den normalen Beitrag, die Aufnahmegebühr jedoch erst bei der Übernahme als aktives Muuzemändelche.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Er muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

Den Ausschluss eines Muuzemändelchens aus dem Verein kann der Vorstand beschließen

1. wegen Schädigung des Ansehens der Muuzemändelcher oder wegen unwürdigen oder unkameradschaftlichen Verhaltens
2. wegen Nichterfüllung der Anforderungen gemäß §§ 7 und 8, die an die Muuzemändelcher allgemein gestellt werden, oder wenn die Leistungen nicht dem Niveau der Mehrheit entsprechen
3. wegen wiederholten Vergehens gegen die Satzung
4. Beitragsrückstandes (länger als 6 Monate) trotz erfolgter Mahnung.

Die Ausschlussgründe sind dem Muuzemändelche schriftlich mitzuteilen. Berufung mit eingehender Begründung kann innerhalb von 14 Tagen eingelegt werden. Hierüber entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen. Gezahlte Beiträge sind nicht erstattungsfähig.

§ 7 Verhaltensgrundsätze

Muuzemändelcher sind verpflichtet zu kameradschaftlicher Zusammenarbeit mit allen Kollegen, zu freundschaftlicher und korrekter Arbeit mit allen Gesellschaften und Vereinen sowie zur Einhaltung der getätigten Vereinbarungen.

Für jegliche Art von Darbietungen gelten die altbewährten Grundsätze:

*„Von Zoten frei die Narretei!“
„Allen wohl und niemand weh!“*

als oberste Richtschnur.

§ 8 Typen- und Urheberschutz

Allen Muuzemändelcher ist es untersagt, geistiges Eigentum eines anderen Muuzemändelche oder dessen Maske zu verwenden (Typenschutz).

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Muuzemändelcher werden vom Vorstand geleitet. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, der sich aus

1. *Vorsitzenden, genannt Baas*
2. *Vorsitzenden
Geschäftsführer
und Schatzmeister*

zusammensetzt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus einem Schriftführer, einem Medienbeauftragten, einem Programmgestalter sowie 2 Beisitzern und mindestens einem Repräsentanten.

Der erweiterte Vorstand wird in Amt und Funktion vom geschäftsführenden Vorstand den Mitgliedern vorgeschlagen und wird von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren bestätigt.

Der geschäftsführende Vorstand wird alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 10 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Kasse sind alljährlich 2 Kassenprüfer und zwei Stellvertreter zu wählen.

§ 11 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die Mitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit entstehen, können erstattet werden.

§ 12 Geschäftsjahr und Jahreshauptversammlung

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine der jährlichen Mitgliederversammlungen wird als Jahreshauptversammlung abgehalten.

Dazu ergehen mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftliche Einladungen mit der folgenden Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Geschäfts- und Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache und Entlastung des Vorstandes
6. Ggf. Wahl eines Wahlleiters
7. Ggf. Neuwahl des Vorstandes
8. Wahl der Kassenprüfer und Stellvertreter
9. Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Beiträge
10. Veranstaltungen im Laufe des Jahres
11. Etwaige Satzungsänderungen
12. Verschiedenes

Schriftliche Anträge der Mitglieder müssen der Geschäftsstelle 21 Tage vor der Versammlung vorliegen. Die Beschlüsse des Vereins sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen.

§ 13 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Die Vorschläge zu einer Satzungsänderung werden schriftlich mit der Einladung zur Mitglieder-versammlung bekanntgegeben.

§ 14 Stimmrecht

Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben aktive und inaktive Mitglieder gemäß § 3 a und b).

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Zweifel, ob die Abstimmung öffentlich oder geheim stattfindet. Öffentliche Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, geheime durch Abgabe von Stimmzetteln.

Bei mehreren Kandidaten und bei der Wahl des gesetzlichen Vorstandes wird immer geheim gewählt.

Grundsätzlich gilt die einfache Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes regelt. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Als stimmberechtigt gilt auch, wer sein Stimmrecht einem anderen stimmberechtigten Mitglied, dem 1. Vorsitzenden oder dem Wahlleiter für die einberufene Versammlung mit einer schriftlichen Vollmacht überträgt. Die Vollmacht muss vor Beginn der Versammlung dem Vorstand mit Unterschrift vorliegen. Ebenso besteht die Möglichkeit der schriftlichen Abstimmung zu den in der Einladung zur Jahreshauptversammlung evtl. beigefügten Stimmzetteln.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 9/10-Mehrheit.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinnützige Gesellschaft des Kölner Karneval mbH. Sollte deren Gemeinnützigkeit dann nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, im Juni 2017